Alte Fassung

Vom xx.xx.2023

Auf Grund des § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1 Entgelte

Für den Besuch der Musik- und Kunstschule Bielefeld wird ein privatrechtliches Schulgeld nach den folgenden Sätzen erhoben (Nettobeträge ggf. zzgl. Der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer):

1. Musikunterricht

1. Grundausbildung

	Minuten pro Woche	Schulgeld €/Jahr	€/Monat
a) Eltern-Kind-Gruppe	45 Minuten	300,-	25,00
b) Musikalische Früherziehung (zweijährig)	60 Minuten	300,-	25,00
c) Elementarunterricht (einjährig)	60 Minuten	300,-	25,00

~~Beim Elementarunterricht sind die Kosten für das Lehrbuch im Schulgeld enthalten.~~

2. a) Instrumental- und Gesangsunterricht

	Minuten pro Woche	Schulgeld €/Jahr	€/Monat
Einzelunterricht	45 Minuten	1200,00	100,00
Einzelunterricht	30 Minuten	720,00	60,00
Einzelunterricht	22,5 Minuten	540,00	45,00
Partnerunterricht	45 Minuten	540,00	45,00
Partnerunterricht	30 Minuten	360,00	30,00
3er- bis 5er-Gruppe	45 Minuten	480,00	40,00
Großgruppe ab 6 TN	45 Minuten	360,00	30,00

Neue Fassung

vom xx.xx.2026

Auf Grund des § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1o. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 17.12.2026 folgende Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1 Entgelte

Für den Besuch der Musik- und Kunstschule Bielefeld wird ein privatrechtliches Entgelt nach den folgenden Sätzen erhoben (Nettobeträge ggf. zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer):

A. Musikunterricht

1. Grundausbildung		**Minuten / Woche**	**Entgelt / Monat**
a)	Eltern-Kind-Gruppe	45 Minuten	28,00 €
b)	Musikalische Früherziehung (zweijährig)	60 Minuten	28,00 €
c)	Elementarunterricht (einjährig)	60 Minuten	28,00 €

Beim Elementarunterricht fallen zusätzliche Kosten in Höhe von einmalig 10,- € für das Lehrbuch an.

2. a. Instrumental- und Gesangsunterricht	**Minuten / Woche**	**Entgelt / Monat**
Einzelunterricht	30 Minuten	69,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	115,00 €
Partnerunterricht	30 Minuten	37,00 €
Partnerunterricht	45 Minuten	54,00 €
3-5er-Gruppe	45 Minuten	44,00 €
Großgruppe ab 6 TN	45 Minuten	34,00 €
Suzuki-Unterricht	30 Minuten	84,00 €
Suzuki-Unterricht	45 Minuten	134,00 €

b) Talentakademie (gilt nur für Einzelunterricht)

Schüler/innen, die in die Talentakademie aufgenommen werden, erhalten Einzelunterricht zu folgenden Tarifen:

60 Minuten	1440,00	120,00
45 Minuten	1080,00	90,00
30 Minuten	720,00	60,00

Die Aufnahme in die Talentakademie ist von Bedingungen abhängig. Diese findet man auf der Internetseite unter:
www.muku-bielefeld.de/talentakademie und im Prospekt, das im Hauptgebäude und im Sekretariat der Musik- und Kunstschule ausliegt.

Die Unterrichtszeit des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts gem. Ziff. 2 kann bei nachträglicher Veränderung der Teilnehmerzahl angepasst werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsdauer pro Woche besteht nicht.

In den Fächern **Klavier**, **Harfe** und **Schlagzeug** wird ein Zuschlag erhoben. ~~Er beträgt für Harfe und Schlagzeug 30,- € und für Klavier 120,- € pro Jahr.~~

3. Ensemble- und Theorieunterricht

	Schulgeld €/Jahr	€/Monat
a) Ensemble- bzw. Theorieunterricht für Schüler/innen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	144,00	12,00
b) Ensemble- bzw. Theorieunterricht für Schüler/innen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	180,00	15,00

Orchester, Chor, Ensemble- und Theorieunterricht ist für Schüler/innen, die ein Fach nach Ziff. 2 im Instrumental- oder Gesangsbereich belegen, kostenfrei.

Ehemalige haben die Möglichkeit als Alumni-Mitglied der Musik- und Kunstschule Bielefeld kostenfrei an Ensembleproben oder/und Konzerten teilzunehmen.

** Tarif b wird ab dem Folgemonat des 22. Geburtstages berechnet.*

b. Talentakademie (gilt nur für den Einzelunterricht)

Schülerinnen und Schüler, die in die Talentakademie aufgenommen werden, erhalten Einzelunterricht zu folgenden Tarifen:

	Minuten / Woche	**Entgelt / Monat**
Einzelunterricht	30 Minuten	62,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	103,50 €
Einzelunterricht	60 Minuten	120,00 €

Die Aufnahme in die Talentakademie ist von Bedingungen abhängig Diese findet man auf der Internetseite unter www.muku-bielefeld.de/talentakademie.

Die Unterrichtszeit des Instrumental- bzw. Gesangsunterricht gem. Ziff. 2 kann bei nachträglicher Veränderung der Teilnehmendenzahl angepasst werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsdauer pro Woche besteht nicht.

3. Ensemble- und Theorieunterricht	**Entgelt / Monat**
	16,00 €

Orchester, Chor, Ensemble- und Theorieunterricht ist für Schülerinnen und Schüler, die ein Fach an der Musik- und Kunstschule Bielefeld belegen, kostenfrei.

Ehemalige Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, als Alumni der Musik- und Kunstschule Bielefeld kostenfrei an Ensembleproben und / oder Konzerten teilzunehmen.

B. Kunstunterricht

Der Kunstunterricht findet als Gruppenunterricht mit 90-minütiger Dauer pro Woche statt.

	Minuten pro Woche	Schulgeld €/Jahr	€/Monat
a) Eltern-Kind-Gruppe	90 Minuten	480,00	40,00
b) Kunstunterrichtsgruppe	90 Minuten	312,00	26,00
c) Vorstudium Kunst	4 Tage pro Woche	840,00	70,00

~~Außer für das Fach Fotografieren sind in dem Schulgeld die Materialkosten in Höhe von 54,00 €/Jahr enthalten.~~

C. Tanz- / Schauspielunterricht

	Minuten pro Woche	Schulgeld €/Jahr	€/Monat
a) Gruppenunterricht	45 Minuten	240,00	20,00
a) Gruppenunterricht	60 Minuten	300,00	26,00
b) Gruppenunterricht	75 Minuten	375,00	31,25
c) Gruppenunterricht	90 Minuten	450,00	37,50

E. Kooperationen (z. B. mit Schulen und Kindergärten)

	Minuten pro Woche	Schulgeld €/Jahr	€/Monat
a) 1,00 Jahreswochenstunde	45 Minuten	1560,00	130,00
b) 1,33 Jahreswochenstunden	60 Minuten	2100,00	175,00
c) 2,00 Jahreswochenstunden	90 Minuten	3000,00	250,00

D. Aufnahmeentgelt

~~Bei der erstmaligen Anmeldung wird ein Aufnahmeentgelt in Höhe von 20,- Euro erhoben.~~ Ausgenommen hiervon sind die Unterrichtsformen, denen ein Kooperationsvertrag (siehe E.) zugrunde liegt.

B. Kunstunterricht

	Minuten / Woche	Entgelt / Monat
Eltern-Kind-Gruppe	90 Minuten	46,00 €
Kunstunterrichtsgruppe	90 Minuten	30,00 €
Kunstunterrichtsgruppe	180 Minuten	60,00 €
Vorstudium Kunst	4 Tage/Woche	85,00 €

Der Kunstunterricht findet als Gruppenunterricht mit 90minütiger Dauer pro Woche statt.

C. Tanz- und Schauspielunterricht

	Minuten / Woche	Entgelt / Monat
Gruppenunterricht	45 Minuten	24,00 €
Gruppenunterricht	60 Minuten	29,00 €
Gruppenunterricht	75 Minuten	36,00 €
Gruppenunterricht	90 Minuten	44,00 €

D. Kooperationen (z. B. mit Schulen und Kindertagesstätten)

	Minuten / Woche	Entgelt / Monat
1,00 Jahreswochenstunden	45 Minuten	146,00 €
1,33 Jahreswochenstunden	60 Minuten	196,00 €
2,00 Jahreswochenstunden	90 Minuten	280,00 €
2,67 Jahreswochenstunden	120 Minuten	392,00 €

E. Aufnahmeentgelt

Bei der erstmaligen Anmeldung wird ein Aufnahmeentgelt in Höhe von 25,- € erhoben. Ausgenommen hiervon sind Unterrichtsformen, denen ein Kooperationsvertrag (siehe D.) zugrunde liegt.

	F. Zuschläge Schülerinnen und Schüler, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf die Entgelte. Die o. a. Entgelte gelten für Einwohner*innen der Stadt Bielefeld. Für nicht in Bielefeld wohnende Schülerinnen und Schüler wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % auf das Entgelt erhoben. In den Fächern Klavier, Harfe und Schlagzeug wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt für Harfe und Schlagzeug 33,- € und für Klavier 132,- € pro Jahr. Im Fach Kunst wird ein Zuschlag in Höhe von 120,- € pro Schuljahr für Materialkosten erhoben.
	§ 2 Entgeltanpassung Die jährliche Entgelterhöhung wird durch den Verbraucherpreisindex (VPI) mit mindestens 2 % gesteuert. Die genaue Höhe der Anpassung wird auf Basis des VPI-Wertes des Vorjahres berechnet und allen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt. Die Entgelte werden auf volle Euro-Beträge gerundet.
§ 2 Online Unterricht 1) Die Musik- und Kunstschule ist berechtigt, bis zu einem maximalen Anteil von 20% Unterricht online durchzuführen. Dabei bleiben die Gruppenstärke und die Unterrichtsdauer unverändert. 2) Einige Unterrichtsangebote können auf Wunsch auch über einen längeren Zeitraum als Fernunterricht durchgeführt werden. Dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Präsenzunterricht. Der Unterricht erfolgt einmal pro Woche zur selben Zeit. Hierfür genügt eine Ummeldung zum Fernunterricht, wie auch jederzeit eine Ummeldung vom Fernunterricht zum Präsenzunterricht möglich ist.	**§ 3 Online-Unterricht** (1) Die Musik- und Kunstschule ist berechtigt, bis zu einem maximalen Anteil von 20% Unterricht online durchzuführen. Dabei bleiben die Gruppenstärke und die Unterrichtsdauer unverändert. (2) Einige Unterrichtsangebote können auf Wunsch auch über einen längeren Zeitraum als Onlineunterricht durchgeführt werden. Dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Präsenzunterricht. Der Unterricht erfolgt einmal pro Woche zur selben Zeit. Hierfür genügt eine Ummeldung zum Onlineunterricht, wie auch jederzeit eine Ummeldung vom Onlineunterricht zum Präsenzunterricht möglich ist.
§ 3 Mietinstrumente (1) Die Musik- und Kunstschule Bielefeld kann Instrumente für Unterrichtszwecke vermieten. Die Überlassungsdauer ist begrenzt. Die Instrumente können nach einem Jahr zurückgefordert werden. (2) An vermieteten Instrumenten werden Mundstücke und Saiten von der Musik- und Kunstschule nicht erneuert. Schlegel für Schlaginstrumente werden nicht mitvermietet.	**§ 4 Mietinstrumente** (1) Die Musik- und Kunstschule kann Instrumente für Unterrichtszwecke vermieten. Die Instrumente können nach einem Jahr zurückgefordert werden. (2) An vermieteten Instrumenten werden Mundstücke und Saiten von der Musik- und Kunstschule nicht erneuert. Schlegel für Schlaginstrumente werden nicht mit vermietet.

~~(3)~~ Für die Überlassung von Instrumenten wird eine Miete erhoben. Der Mietpreis für die einzelnen Instrumentenarten wird von der Musik- und Kunstschule Bielefeld festgesetzt~~. Je nach Instrument liegt der Preis zwischen 10,- €/Monat und 16,- €/Monat.~~ ~~(4) Im Mietpreis der Streichinstrumente ist eine Musikinstrumentenversicherung enthalten.~~ (5) Die Miete ist bis zum Ende des Rückgabemonats zu entrichten. (6) Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige der Schüler/innen haften für Beschädigungen und Verlust der Instrumente.	(3) Für die Überlassung von Instrumenten wird eine Miete erhoben. Der Mietpreis für die einzelnen Instrumentenarten wird von der Musik- und Kunstschule festgesetzt. (4) Die Miete ist bis zum Ende des Rückgabemonats zu entrichten. (5) Die Entleihenden haften für Beschädigungen und Verlust der Instrumente und des Zubehörs. Die Musik- und Kunstschule empfiehlt den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.
§ 4 Familienermäßigung und Mehrfächerermäßigung (1) Bestehen mehrere Unterrichtsverträge mit einem Zahlungspflichtigen, ermäßigt sich auf Antrag das Gesamtschulgeld wie folgt: a) bei 2 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um **15 %** b) bei 3 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um **20 %** c) bei 4 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um **30 %** d) bei 5 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um **40 %** Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Unterrichtsverträge, für die Schulgeld berechnet wird. Verträge für Ensemble- und Theorieunterricht werden hierbei nicht mitgezählt. (2) Mehrere kostenpflichtige Fächer aus der Sparte Musik können von einer Person nur dann belegt werden, wenn sie Schüler/in in der Talentakademie ist und mindestens die Stufe der Tertia erreicht hat. (3) Für Schüler/innen der Talentakademie gelten – abweichend von Abs. 1 – folgende Regelungen: a) Die Mehrfächerermäßigung gilt erst ab der Stufe Tertia. b) Ab der Stufe Sekunda wird das zweite Hauptfach um 50% ermäßigt. c) Das dritte Hauptfach wird um 70% ermäßigt, wenn die Vorspielkommission ein drittes Hauptfach empfiehlt. (4) Anträge auf Familien- und Mehrfächerermäßigung können jederzeit formlos gestellt werden. Die Ermäßigung kann nur vom Monat der Antragstellung an gewährt werden.	**§ 5 Familien- und Mehrfächerermäßigung** (1) Bestehen mehrere Unterrichtsverträge mit einer bzw. einem Zahlungspflichtigen, ermäßigt sich auf Antrag das Gesamtentgelt wie folgt: a.) bei 2 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um 15 % b.) bei 3 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um 20 % c.) bei 4 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um 30 % d.) bei 5 und mehr Unterrichtsverträgen Ermäßigung um 40 % (2) Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Unterrichtsverträge, für die Entgelt berechnet wird. Verträge für Ensemble- und Theorieunterricht werden hierbei nicht mitgezählt. (3) Mehrere kostenpflichtige Fächer aus der Sparte Musik können von einer Person nur belegt werden, wenn sie Schülerin bzw. Schüler in der Talentakademie ist und mindestens die Stufe der Tertia erreicht hat. (4) Für Schülerinnen und Schüler der Talentakademie gelten – abweichend von Abs. 1 – folgende Regelungen: a) Die Mehrfächerermäßigung gilt erst ab der Stufe Tertia. b) Ab der Stufe Sekunda wird das zweite Hauptfach um 40 % ermäßigt. c) Das dritte Hauptfach wird um 60 % ermäßigt, wenn die Vorspielkommission ein drittes Hauptfach empfiehlt. (5) Anträge auf Familien- und Mehrfächerermäßigung können jederzeit formlos gestellt werden. Die Ermäßigung kann nur vom Monat der Antragstellung an gewährt werden.
§ 5 Sozialermäßigung ~~(1) Auf Antrag wird eine Sozialermäßigung gewährt, deren Höhe sich nach dem Einkommen der betreffenden Person bzw. der betreffenden Familie richtet. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten zu stellen, wenn es sich um Kinder handelt, für die eine Unterhaltspflicht (im Sinne von §1601 ff BGB) besteht oder von dem Schüler/der Schülerin, wenn er oder sie volljährig ist und keine Unterhaltspflicht der Eltern mehr besteht.~~	**§ 6 Sozialermäßigung** (1) Inhaberinnen und Inhabern des Bielefeld-Passes wird auf Antrag eine Sozialermäßigung in Höhe von 85 % gewährt.

~~(2) Zum Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung rechnen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert abzüglich der auf das Einkommen entrichteten Steuern sowie der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung.~~ ~~(3) Die Ermäßigung steht in Abhängigkeit zu dem Einkommen und der Kinderzahl. Sie bemisst sich analog der Einkommensgruppen, wie sie die Stadt Bielefeld für die OGS Elternbeiträge festgelegt hat (Anlage).~~ ~~Erhalten die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII (3. Kapitel), Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 ff. SGB XII), laufende Leistungen nach SGB II (ALG-II-Empfänger) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz so wird das Schulgeld in Höhe von 85 % erlassen.~~ (4) Anträge auf Sozialermäßigung können jederzeit gestellt werden. Die Ermäßigung kann nur vom Monat der Antragstellung an gewährt werden. Die Voraussetzungen zur Gewährung der Sozialermäßigung sind jährlich erneut nachzuweisen. (5) Liegen die Voraussetzungen sowohl der Familien- bzw. Mehrfächerermäßigung (§ 4) wie auch der Sozialermäßigung vor, so kommt der Tarif mit dem höheren Ermäßigungssatz zur Anwendung. (6) Jede Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen ist der Musik- und Kunstschule unverzüglich mitzuteilen. Die Gewährung der Sozialermäßigung wird widerrufen, wenn Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht werden.	(2) Der Antrag auf Sozialermäßigung kann jederzeit gestellt werden. Die Ermäßigung kann nur vom Monat der Antragstellung und längstens bis zum Ablaufdatum des Bielefeld-Passes gewährt werden. (3) Um die Sozialermäßigung weiterhin zu erhalten, ist nach Ablauf der Gültigkeit des Bielefeld-Passes unverzüglich dessen Verlängerung nachzuweisen. Sollte der Bielefeld-Pass nicht verlängert werden, sind die Schülerin / der Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, dies der Musik- und Kunstschule Bielefeld umgehend mitzuteilen. (4) Liegen die Voraussetzungen sowohl der Familien- bzw. Mehrfächerermäßigung als auch der Sozialermäßigung vor, so kommt der Tarif mit dem höheren Ermäßigungssatz zur Anwendung. (5) Die Gewährung der Sozialermäßigung wird widerrufen, wenn Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht werden.
§ 6 Andere Ermäßigungen (1) Schulgeld und Instrumentenmiete werden für die Dauer von sechs Monaten nicht erhoben für Anfangsunterricht in vom Beirat zu bestimmenden, wenig gespielten Instrumenten. Darüber hinaus kann die Schulleitung Befreiung erteilen, wenn Instrumente ausschließlich im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Spielkreise überlassen werden. (2) Lehrkräfte der Schule, die ein Instrument für den Unterricht benötigen, sind von der Zahlung der Miete befreit.	**§ 7 Andere Ermäßigungen** (1) Entgelt und Instrumentenmiete werden für die Dauer von sechs Monaten nicht erhoben für Anfangsunterricht in vom Beirat zu bestimmenden, wenig gespielten Instrumenten. Darüber hinaus kann die Schulleitung Befreiung erteilen, wenn Instrumente ausschließlich im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Spielkreise überlassen werden. (2) Lehrkräfte der Schule, die ein Instrument für den Unterricht benötigen, sind von der Zahlung der Miete befreit.
§ 7 Ermäßigungsausschluss Von den Ermäßigungen sind ausgeschlossen: a) die in § 1 unter A) Ziff. 3 aufgeführten Entgelte. b) Entgelte für die schuleigenen Instrumente.	**§ 8 Ermäßigungsausschluss** Von den Ermäßigungen sind ausgeschlossen: a) die in § 1 unter A) Ziff. 3 aufgeführten Entgelte. b) Entgelte für die schuleigenen Instrumente.

§ 8 Mindestentgelt ~~Das Mindestentgelt beträgt 144,- EUR im Jahr pro Person.~~ Es wird anteilig auf die Monate umgerechnet, wenn sich eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer im laufenden Jahr für den Unterricht an- oder abmeldet.	**§ 9 Mindestentgelt** Das Mindestentgelt beträgt 180,- EUR im Jahr pro Person. Es wird anteilig auf die Monate umgerechnet, wenn sich eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer im laufenden Jahr für den Unterricht an- oder abmeldet.
§ 9 Unterrichtsausfall Fallen in den Fächern Grundausbildung, Instrumental- oder Gesangsunterricht, Kunstunterricht, Tanz- bzw. Schauspielunterricht aus nicht in der Person der Schülerin/des Schülers liegenden Gründen Unterrichtsstunden aus, so wird ab der 3. ausgefallenen Unterrichtsstunde das entsprechende Unterrichtsentgelt für jede weitere ausgefallene Unterrichtstunde in vollem Umfang erstattet. Die Erstattung bezieht sich auf ein Schulhalbjahr zu den Stichtagen 1.8. und 1.2. Sie erfolgt nach Ablauf des Schulhalbjahres automatisch, ein Antrag muss hierfür nicht gestellt werden.	**§ 10 Unterrichtsausfall** Fallen in den Fächern Grundausbildung, Instrumental- oder Gesangsunterricht, Kunstunterricht, Tanz- bzw. Schauspielunterricht aus nicht in der Person der Schülerin / des Schülers liegenden Gründen Unterrichtsstunden aus, so wird ab der 3. ausgefallenen Unterrichtsstunde das entsprechende Unterrichtsentgelt für jede weitere ausgefallene Unterrichtstunde in vollem Umfang erstattet. Die Erstattung bezieht sich auf ein Schulhalbjahr zu den Stichtagen 1.8. und 1.2. Sie erfolgt nach Ablauf des Schulhalbjahres automatisch, ein Antrag muss hierfür nicht gestellt werden.
§ 10 Zahlungspflicht und Fälligkeit (1) Zur Zahlung der Entgelte und Mieten nach § 3 sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Unterricht, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. (2) Das Schulgeld wird in einem Jahresbeitrag erhoben. Es ist in 12 monatlichen Teilbeträgen zu jeweils 1/12 des Jahresbeitrags zahlbar. Bei Änderung des fälligen Entgeltes wird eine berichtigte Schulgeldrechnung erstellt. (3) Bei Kooperationsverträgen nach § 1 E. ist der Kooperationspartner der Zahlungspflichtige. Die Zahlungsfälligkeit ist im Vertrag mit dem Kooperationspartner (?) geregelt und kann von der Regelung in Abs. 2 abweichen.	**§ 11 Zahlungspflicht und Fälligkeit** (1) Zur Zahlung der Entgelte und Mieten nach §§ 1, 4 sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Unterricht, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. (2) Das Entgelt wird in einem Jahresbeitrag erhoben. Es ist in 12 monatlichen Teilbeträgen zu jeweils 1/12 des Jahresbeitrags zahlbar. Bei Änderung des fälligen Entgeltes wird eine berichtigte Schulgeldrechnung erstellt. (3) Bei Kooperationsverträgen nach § 1 D. ist der Kooperationspartner der Zahlungspflichtige. Die Zahlungsfälligkeit ist im Vertrag mit dem Kooperationspartner geregelt und kann von der Regelung in Abs. 2 abweichen.
§ 11 Härteklausel Auf schriftlichen Antrag können in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Entgeltordnung durch die Schulleitung der Musik- und Kunstschule zugelassen werden.	**§ 12 Härteklausel** Auf schriftlichen Antrag können in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Entgeltordnung durch die Schulleitung der Musik- und Kunstschule zugelassen werden.
§ 12 Unterrichtsbeginn Der Unterricht in der Grundausbildung (§ 1 A. 1.) und der Kooperationen (§ 1 E.) beginnt zum 1. August eines jeden Jahres. Ausnahmen hiervon können von der Schulleitung zugelassen werden. In den anderen Fächern kann der Unterricht beginnen, sobald ein Unterrichtsplatz zur Verfügung steht. Dann wird der/die Schüler/in zum nächstmöglichen 1. eines Monats eingeteilt.	**§ 13 Unterrichtsbeginn** Der Unterricht in der Grundausbildung (§ 1 A. 1.) und der Kooperationen (§ 1 D.) beginnt zum 1. August eines jeden Jahres. Ausnahmen hiervon können von der Schulleitung zugelassen werden. In den anderen Fächern kann der Unterricht beginnen, sobald ein Unterrichtsplatz zur Verfügung steht. Dann wird der / die Schüler/in zum nächstmöglichen 1. eines Monats eingeteilt.

§ 13 Kündigung

(1) Unterrichtsverträge für die Fächer der einjährigen Grundausbildung (§ 1 A.1c) werden für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit. Das bedeutet, dass innerhalb der Probezeit jederzeit schriftlich gekündigt werden kann. In diesem Fall wird das Entgelt nur für einen Monat in Rechnung gestellt.

(2) Unterrichtsverträge für die Fächer der zweijährigen Grundausbildung (§ 1 A.1b) werden für die Laufzeit von zwei Jahren abgeschlossen. Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit. Das bedeutet, dass innerhalb der Probezeit jederzeit schriftlich gekündigt werden kann. In diesem Fall wird das Entgelt nur für einen Monat in Rechnung gestellt. Zusätzlich besteht für die zweijährige Grundausbildung die Möglichkeit, den Unterrichtsvertrag nach einem Jahr, zum 31. Juli zu kündigen. Die Kündigung muss in diesem Fall spätestens bis zum 1. Juni schriftlich vorliegen.

(3) Alle anderen Verträge können jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Die Kündigung muss der Musik- und Kunstschule spätestens am dritten Werktag des Monats schriftlich vorliegen, der Vertrag endet dann zum Ablauf des folgenden Monats.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. ihre Erziehungsberechtigten sind berechtigt, den Unterrichtsvertrag abweichend von der Regelung in Abs. 1 und 2, jedoch nicht rückwirkend, zu kündigen, wenn:
- Der/die Schüler/in in eine andere Stadt verzieht. In diesem Fall muss eine Abmeldebestätigung, aus der der Fortzugstermin hervorgeht, vorgelegt werden.
- Der/die Schüler/in eine Krankheit erleidet, die den Unterricht für längere Zeit behindert oder unmöglich macht. In diesem Fall muss ein ärztliches Attest eingereicht werden.
- Der/die Schüler/in ein Studium aufnimmt. In diesem Fall muss ein Nachweis, z. B. die Immatrikulationsbescheinigung oder der schriftliche Bescheid der Hochschule oder Universität, vorgelegt werden.

In diesen Fällen wird die Kündigung zum Monatsende des Monats wirksam, in welchem die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer einen entsprechenden Nachweis bei der Musik- und Kunstschule eingereicht hat.

(5) Die Musik- und Kunstschule ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn keine Aussicht auf weiteren Unterrichtserfolg besteht, oder wenn bei der/dem Zahlungspflichtigen ein Zahlungsrückstand von mindestens 3 Monaten vorliegt.

§ 15 Aufrechnung

§ 14 Kündigung

(1) Unterrichtsverträge für die Fächer der einjährigen Grundausbildung (§ 1 A. 1c) werden für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit. Das bedeutet, dass innerhalb der Probezeit jederzeit schriftlich gekündigt werden kann. In diesem Fall wird das Entgelt nur für einen Monat in Rechnung gestellt.

(2) Unterrichtsverträge für die Fächer der zweijährigen Grundausbildung (§ 1 A.1b) werden für die Laufzeit von zwei Jahren abgeschlossen. Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit. Das bedeutet, dass innerhalb der Probezeit jederzeit schriftlich gekündigt werden kann. In diesem Fall wird das Entgelt nur für einen Monat in Rechnung gestellt. Zusätzlich besteht für die zweijährige Grundausbildung die Möglichkeit, den Unterrichtsvertrag nach einem Jahr, zum 31. Juli zu kündigen. Die Kündigung muss in diesem Fall spätestens bis zum 1. Juni schriftlich vorliegen.

(3) Alle anderen Verträge können jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Die Kündigung muss der Musik- und Kunstschule spätestens am dritten Werktag des Monats schriftlich vorliegen, der Vertrag endet dann zum Ablauf des folgenden Monats.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. ihre Erziehungsberechtigten sind berechtigt, den Unterrichtsvertrag abweichend von der Regelung in Abs. 1 und 2, jedoch nicht rückwirkend, zu kündigen, wenn:

a) Der / die Schüler/in in eine andere Stadt verzieht. In diesem Fall muss eine Abmeldebestätigung, aus der der Fortzugstermin hervorgeht, vorgelegt werden.
b) Der / die Schüler/in eine Krankheit erleidet, die den Unterricht für längere Zeit behindert oder unmöglich macht. In diesem Fall muss ein ärztliches Attest eingereicht werden.
c) Der / die Schüler/in ein Studium aufnimmt. In diesem Fall muss ein Nachweis, z. B. die Immatrikulationsbescheinigung oder der schriftliche Bescheid der Hochschule oder Universität, vorgelegt werden.
d) In diesen Fällen wird die Kündigung zum Monatsende des Monats wirksam, in welchem die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer einen entsprechenden Nachweis bei der Musik- und Kunstschule eingereicht hat.

(5) Die Musik- und Kunstschule ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn bei der / dem Zahlungspflichtigen trotz vorheriger schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung ein Zahlungsrückstand von mindestens 3 Monaten vorliegt.
Im Übrigen bleibt das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB unberührt.

§ 15 Aufrechnung

~~Eine Aufrechnung gegen die zu zahlenden Entgelte ist unzulässig~~.	Eine Aufrechnung gegen die zu zahlenden Entgelte ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung bestritten oder noch nicht fällig ist. Im Übrigen bleibt die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
§ 16 Geltungsbereich Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Angebote im Projekt- und Kursbereich. Hier werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleiterin/Kursleiter und Musik- und Kunstschule sowie zwischen Kursteilnehmerin/Kursteilnehmer und Musik- und Kunstschule getroffen.	**§ 16 Geltungsbereich** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Angebote im Projekt- und Kursbereich. Hier werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleiterin / Kursleiter und Musik- und Kunstschule sowie zwischen Kursteilnehmerin / Kursteilnehmer und Musik- und Kunstschule getroffen.
§ 17 Erfüllungsort Erfüllungsort ist Bielefeld.	**§ 17 Erfüllungsort** Erfüllungsort ist Bielefeld.
§ 18 Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld in der Fassung vom 25.06.2015 außer Kraft.	**§ 18 Inkrafttreten** Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld in der Fassung vom 01.08.2023 außer Kraft.